

SATZUNG
über die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers im Verbandsgebiet
des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung -
(SBS)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 207), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 206), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I, S.62), sowie § 9 der Verbandssatzung des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 26. November 2006 hat die Versammlung des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2009 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (nachfolgend mit SWAZ bezeichnet) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers zentrale Kanalisations- und Schmutzwasseranlagen im Misch- und Trennsystem. Dabei betreibt der SWAZ zwei jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserentsorgung. Diese bestehen aus:
 - dem Verbandsgebiet, mit Ausnahme des Industriegebietes Spremberg/Ost
 - dem Industriegebiet Spremberg/Ost (s. Anlage 1 - Übersichtskarte).

- (2) Neben den zentralen Kanalisations- und Schmutzwasseranlagen nach Abs. 1 betreibt der SWAZ zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über die mobile Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes und die Erhebung von Gebühren in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der SWAZ kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sofern zentrale Kanalisations- und Schmutzwasseranlagen durch Dritte betrieben werden, sind diese Anlagen ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der SWAZ im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht im eigenen Ermessen. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (6) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, oder der ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (7) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der SWAZ einen Zustellbevollmächtigten benennen.
- (8) Die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers im Verbandsgebiet des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes gelten nicht für die Entwicklungsflächen 1.0., 2.1., 2.2., 3.1., 3.2., 4.1., 5.1. und 5.2. a im Industriestandort Schwarze Pumpe (s. Anlage 2 – Vermarktungskarte Industriestandort Schwarze Pumpe). Die Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht von der Stadt Spremberg gemäß § 67 BbgWG schließt die vorgenannten Flächen nicht ein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln,

Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Speichern, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden nicht separierten Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen.
- (5) Der Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal vom öffentlichen Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze. Im Falle einer vor dem Grundstück liegenden Druck- oder Vakuumentwässerung ist der Grundstücksanschluss die Druck- oder Vakuumanchlussleitung von der Hauptdruckleitung bzw. Vakuuhauptleitung vor dem Grundstück bis einschließlich der Grundstückspumpstation bzw. des Vakuümübergabeschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück. Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet an der Abzweigstelle des Grundstücksanschlusskanals.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage i. S. d. § 1 Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit Sammelkanälen für Schmutzwasser, Reinigungs- und Revisionsschächten und Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken und ggf. die zentralen Vakuümstationen, die Vakuuhauptleitungen und/oder die Druckrohrleitungen der zentralen Druckentwässerung;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom SWAZ betrieben werden, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der SWAZ bedient.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des SWAZ liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an eine bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage vom SWAZ anschließen zu lassen (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Schmutzwasseranlage hat jeder Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschlussrecht an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsbereite zentrale Schmutzwasseranlage zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen sind. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der SWAZ kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche Schmutzwasseranlagen hergestellt oder bestehende öffentliche Schmutzwasseranlagen geändert werden. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der SWAZ.
- (5) Der SWAZ kann die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die öffentliche Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der SWAZ von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang).
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, soweit eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, soweit
 - a) eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für das Grundstück nicht vorhanden ist oder
 - b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Ein Antrags- und Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 7 ist durchzuführen. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des SWAZ alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (5) Wird die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, kann der SWAZ den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den SWAZ. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

Dies gilt auch, wenn bereits ein Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage besteht. In diesem Fall sind alle Anlagen, die bisher der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlage

genehmigt werden, auf Kosten des Grundstückseigentümers schadlos außer Betrieb zu nehmen.

- (6) Den Abbruch eines an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dem SWAZ spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen des Anschlusskanals sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und dem SWAZ nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Für die Erhebung dieser Kosten gilt die Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ entsprechend.
- (7) Sobald und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind die Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn und soweit der SWAZ von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn und soweit
 - a) der SWAZ von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - b) der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss beim SWAZ zu stellen. Für die Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der SWAZ kann bei Bedarf weitere Unterlagen nachfordern. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ erhoben.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie erlischt, sobald der SWAZ hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.
- (3) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die zentrale Schmutzwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der Satzung über die mobile Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes und die Erhebung von Gebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der SWAZ erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer beim SWAZ schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ erhoben.
- (3) Der SWAZ entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der SWAZ kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der SWAZ kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den SWAZ zu dulden hat. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer dem SWAZ zu erstatten.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der SWAZ sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.
- (9) Verfügt der SWAZ den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage mit Anschlussverfügung gegenüber dem

Grundstückseigentümer, kann der SWAZ auf das Antrags- und Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 7 verzichten.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim SWAZ mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag sechs Wochen vor deren geplantem Beginn und im Falle des § 4 Abs. 5 spätestens sechs Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss einzureichen.
- (2) Die Antragstellung erfolgt auf einem vom SWAZ abzufordernden Formular. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:250 mit Angabe von Straße und Hausnummer, Gebäuden und befestigten Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten bzw. Reinigungsöffnungen.

§ 8 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 6 bedarf, treten in der Entwässerungsgenehmigung vorgegebene strengere Grenzwerte, Höchstkonzentrationen oder Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Grenzwerte, Höchstkonzentrationen und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Genehmigung des SWAZ nach dieser Satzung.

- (2) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund-, Quell- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitzeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) nicht eingeleitet werden, welche nach Art oder Menge
- a) die dort beschäftigten Personen gefährden können;
 - b) den Betrieb oder Bestand der öffentlichen Schmutzwasseranlagen nachteilig beeinflussen können;
 - c) die Einhaltung der Überwachungswerte der Verbandskläranlage gefährden;
 - d) die Klärschlammbehandlung oder -verwertung erschweren können;
 - e) Gewässer nachteilig verändern können;
 - f) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Dieses Verbot gilt insbesondere für

- Feststoffe jeglicher Art - auch in zerkleinerter Form - (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Asche, Glas, Sand, Mörtel, Schlacke, Müll, Kehricht, Katzenstreu, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Borsten, Tierkörper, Schlempe, Trub, Trester und hefeartige Rückstände, Haut- und Lederabfälle, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier);
- Schlämme, Kunstharz, Lacke, Farben, Kalkhydrat, Gips, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- feuergefährliche, zerknallfähige, giftige oder infektiöse Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Medikamente, Pflanzenschutz- oder Düngemittel);
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,5);
- radioaktive Stoffe;
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- Inhalte von Kleinkläranlagen und Chemietoiletten;
- Abwässer mit starkem Fett- und Ölgehalt;
- farbstoffhaltige Abwässer, deren Entfärbung in der Verbandskläranlage nicht möglich ist;
- Grund- und Quellwasser.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten

ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle, Textilien o. ä.) auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind.

Der SWAZ kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, falls bestimmte o. a. Stoffe oder Flüssigkeiten in stark verdünnter Form anfallen. Insbesondere kann eine Einleitung von Grundwasser bei vorübergehender Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen zugelassen werden.

- (5) Bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Die Entnahme von Schmutzwasserproben erfolgt durch Beauftragte des SWAZ, der auch die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen festlegt. Dem Beauftragten ist hierzu ungehinderter Zutritt zu gewähren. Einleiter von nicht häuslichem Schmutzwasser sind verpflichtet, die Einhaltung der in Abs. 6 festgelegten Grenzwerte sowie die darüber hinaus in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben durch Eigenkontrollen zu überwachen.

Die Schmutzwasserproben für die speziellen Schmutzwasserparameter hat der Einleiter auf eigene Kosten von einem von der Unteren Wasserbehörde anerkannten akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen.

Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Beauftragten des SWAZ auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind gemäß in wasserrechtlichen Bescheiden oder Bedienungsanleitungen für Schmutzwasseranlagen festgelegter Häufigkeit durchzuführen. Dies gilt entsprechend für die darüber hinaus in der für den Herkunftsbereich, dessen Schmutzwasser behandelt wird, maßgeblichen allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genannten Parametern.

Dabei sind die in Abs. 6 festgelegten Grenzwerte einzuhalten. Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung des SWAZ durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen, wenn mit Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung gemäß ATV Arbeitsblatt M 704 eine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt wurde.

- (6) Schmutzwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen – dürfen, abgesehen von den übrigen

Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Grenzwerte bzw. Höchstkonzentrationen nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Temperatur | 35 °C (308 Grad Kelvin) |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5
höchstens 9,5 |
| c) Absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist: | 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit |

2. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|----------|
| a) Mineralöle und Mineralölprodukte /DIN 38409 H 18) | 20 mg/l |
| b) schwerflüchtige lipophile Stoffe (DIN 38409 H 17) | 150 mg/l |

3. Organische halogenfreie Lösemittel

- mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch größer als es der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
- organische Halogenverbindungen bestimmt als absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l
- Phenole (Index) 20 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Arsen (As) | 0,1 mg/l |
| b) Blei (Pb) | 0,5 mg/l |
| c) Cadmium (Cd) | 0,2 mg/l |
| d) Chrom 6-wertig (Cr) | 0,2 mg/l |
| e) Chrom (Cr) | 0,5 mg/l |
| f) Kupfer (Cu) | 0,5 mg/l |
| g) Nickel (Ni) | 0,5 mg/l |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l |
| i) Selen (Se) | 0,5 mg/l |
| j) Zink (Zn) | 2,0 mg/l |
| k) Zinn (Sn) | 2,0 mg/l |
| l) Cobalt (Co) | 1,0 mg/l |
| m) Silber (Ag) | 0,2 mg/l |

5. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|--|----------|
| a) Stickstoff als TKN bestehend aus Ammonium-N und organ. Stickstoff | 100 mg/l |
| b) Nitrit, | 10 mg/l |
| c) Cyanid, gesamt | 10 mg/l |
| d) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| e) Sulfid | 2 mg/l |
| f) Phosphorverbindungen | 15 mg/l |
| g) Chlorid | 100 mg/l |

6. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" in der jeweils gültigen Fassung	50 mg/l
- Formaldehyd	2 mg/l
- Leuchtbakterientest	Verdünnungsstufe 16

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte, Höchstkonzentrationen oder Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Werte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung oder der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Werte überschreiten, fällt unter das Einleitverbot nach Abs. 6.

Höhere Grenzwerte, Höchstkonzentrationen oder Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall – nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und die Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Hierfür erhebt der SWAZ Zuschläge nach seiner Schmutzwassergebührensatzung.

- (8) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der vorgenannten Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter) und der Verursacher den SWAZ unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, sind durch den Anschlussnehmer geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen oder Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der SWAZ kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte oder Höchstkonzentrationen zu umgehen oder zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
- (11) Bei Krankenhäusern und sonstigen Betrieben mit infektiösen Schmutzwässern ist eine besondere Schmutzwasserbehandlung nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften durch den Einleiter vorzunehmen.
- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i. S. d. Absätze 2 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der

SWAZ berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen oder selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (13) Der SWAZ kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten von Schmutzwässern oder das Einbringen von Stoffen zu verhindern, welche die Einleitbedingungen nicht einhalten. Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der SWAZ jederzeit berechtigt, die Einleitung ganz oder teilweise oder vorübergehend zu untersagen. Der SWAZ ist berechtigt, Auflagen und Bedingungen für eine weitere Einleitung zu erteilen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen verstoßen oder Bedingungen des SWAZ nicht erfüllt hat. Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Einleitbedingungen nachzuweisen.

§ 9

Schmutzwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die in den Einleitbedingungen (§ 8) oder in der Entwässerungsgenehmigung (§ 6) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers nicht eingehalten werden.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat ebenfalls Schmutzwasservorbehandlungsanlagen bzw. Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nach dem Stand der Abwassertechnik zu schaffen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Schmutzwasservorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Schmutzwasservorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Der Anfall ist dem SWAZ unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die in Schmutzwasservorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik rechtzeitig und in regelmäßigen Zeitabständen zu entnehmen und schadlos auf Kosten des Betreibers zu entsorgen. Der SWAZ kann einen Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Entsorgung verlangen.

Die Schmutzwasservorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne

Weiteres entleert werden kann und die Beauftragten des SWAZ ungehindert Zutritt haben.

- (5) Die vom SWAZ vorgegebenen Einleitbedingungen (§§ 6 und 8) gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Grenzwerte, Höchstkonzentrationen und Frachtenbegrenzungen eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem SWAZ auf Verlangen vorzulegen ist.
- (7) Der SWAZ kann verlangen, dass durch den Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und dem SWAZ schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Die Bestimmung und Benennung befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Haftung und Verantwortlichkeit gegenüber dem SWAZ.

§ 10

Grundstücksanschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Erfolgt die zentrale Entwässerung im Druck- oder im Vakuumsystem, so kann der SWAZ für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte, Revisionsöffnungen bzw. des Pumpenschachts oder Vakuumschachts bestimmt der SWAZ.

Der SWAZ kann mehrere Anschlüsse eines Grundstücks auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind dem SWAZ nach Aufwand zu erstatten.

- (2) Der SWAZ kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der SWAZ lässt den Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze herstellen, erneuern, ändern und beseitigen. Der Grundstückseigentümer trägt dafür die

Kosten. Er ist verpflichtet, die Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere der Revisionschächte, der Revisionsöffnung bzw. des Pumpenschachts oder Vakuumschachts, zu dulden. Den Beauftragten des SWAZ ist zur Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere der Revisionschächte, der Revisionsöffnung bzw. des Pumpenschachts oder Vakuumschachts, nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen und dem SWAZ zu erstatten. Der Grundstückseigentümer kann gegenüber dem SWAZ keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Festlegungen zur erforderlichen Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Anschlusskanals trifft der SWAZ.
- (6) Der SWAZ unterhält den Anschlusskanal und reinigt ihn bei Verstopfung. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Die Kostenerstattung trifft den Grundstückseigentümer auch dann, wenn durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Beauftragten dem SWAZ besondere Unterhaltungskosten entstehen.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ändern oder ändern lassen und hat ihn vor Einwirkungen zu schützen. Gleichwohl sind erfolgte Änderungen oder Einwirkungen unverzüglich dem SWAZ anzuzeigen. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Anlagenteile zur Schmutzwasserableitung auf dem Grundstück einschließlich des Revisionschachtes bis zum Grundstücksanschlusskanal. Festlegungen zur Bauausführung des Revisionschachtes trifft der SWAZ. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichten zu lassen, zu betreiben und instand zu halten.

Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.

- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1986 Teil 30 u. DIN EN 1610) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und einen Prüfbericht beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem SWAZ bis zur Abnahme vorzulegen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Anlagen, die ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem nach der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NBS) des SWAZ dienen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den SWAZ in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Festlegungen zur Abnahme trifft der SWAZ. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Bereits bestehende und noch nicht nach Abs. 3 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 gemäß Abs. 3 auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Befinden sich noch nicht nach Abs. 3 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet, ist eine Dichtheitsprüfung gemäß Abs. 3 mittels einer Druckprüfung spätestens bis zum 31. Dezember 2010 durchzuführen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem SWAZ auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der SWAZ fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen SWAZ auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Der SWAZ hat dazu unter Beachtung der Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den SWAZ. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (8) Der SWAZ kann die Grundstücksentwässerungsanlage herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung, z.B. der Aufforderung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung, nicht nachkommt oder sonst ein dringendes Bedürfnis dafür besteht. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind dem SWAZ nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung zu erstatten.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Mitarbeitern oder Beauftragten des SWAZ ist zur Prüfung nach vorheriger Anmeldung der ungehinderte Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen, den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und allen Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Zur Beseitigung von Störungen ist der sofortige und ungehinderte Zutritt zu gewähren. Die Mitarbeiter oder Beauftragten des SWAZ sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen. Die Kosten hierfür tragen die Grundstückseigentümer; für deren Erhebung gilt die Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ.

Die Mitarbeiter oder Beauftragten des SWAZ sind insbesondere berechtigt, das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen nach § 8 festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Stichproben.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte/-kästen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken oder zu verschütten.
- (3) Die Dichtheitsprüfung nach § 11 Abs. 3 und 5 ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen in einem Wasserschutzgebiet ist die Dichtheitsprüfung in Abständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.
- (4) Der SWAZ ist berechtigt, eine Dichtheitsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 bereits vor Ablauf der in § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 genannten Fristen zu fordern. Der SWAZ setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der SWAZ die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der SWAZ berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einzuholen und zu beschaffen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu sichern. Rückstauenebene ist 5 cm über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück an der Einmündung des Grundstücksanschlusses in den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen entsprechend den Regeln der Abwassertechnik auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau abgesichert sein.
- (2) Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.
- (3) Für die Funktionssicherheit der Absperrvorrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

§ 14 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des SWAZ oder mit Zustimmung des SWAZ betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig, insbesondere ist es verboten, die öffentlichen Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in einen öffentlichen Kanal einzusteigen oder aus diesem Schmutzwasser zu entnehmen.

§ 15 Mitteilungs- und Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies dem SWAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem SWAZ unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – anzuzeigen. Wenn Art, Menge und/oder Beschaffenheit des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies dem SWAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine Schmutzwasseranlage, so ist der SWAZ unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem SWAZ mitzuteilen.
- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem SWAZ innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich mitzuteilen. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, ist zu dieser Mitteilung neben dem bisherigen auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem SWAZ und dessen Beauftragten alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16 Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können. Die 3-Monatsfrist beginnt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der SWAZ den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (3) Wird ein Grundstück nachträglich an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, kann der SWAZ auf Antrag genehmigen, dass die vormals der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dienende Grundstücksentwässerungsanlage zur Wiederverwendung oder Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers genutzt werden darf.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage beim SWAZ gestellt werden. Der SWAZ kann nach eigenem Ermessen Unterlagen beim Grundstückseigentümer nachfordern, Bedingungen stellen und Auflagen erteilen. Anfallende Kosten hat der Grundstückseigentümer dem SWAZ zu erstatten; im Übrigen gilt die Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ entsprechend.

§ 17 Indirekteinleiter

- (1) Der SWAZ führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleiten und deren Schmutzwasser von der Beschaffenheit häuslichen Schmutzwassers abweicht.
- (2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind dem SWAZ mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die Schmutzwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des SWAZ hat der Einleiter

unverzüglich schriftlich Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen.

§ 18 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der SWAZ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitrags-, Kostenerstattungs- und der Gebührensatzung des SWAZ sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den SWAZ von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den SWAZ geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem SWAZ durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem SWAZ den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondereinbarung zuwider handelt, haftet dem SWAZ für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der SWAZ haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 6 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen (z.B. Ausfall eines Pumpwerks, Kanalbruch oder Verstopfung) oder durch Rückstau infolge unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frostschäden, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., sowie durch höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden. Dies gilt auch für eine zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen (z.B. bei

Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Reparatur- bzw. Anschlussarbeiten). Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

- (6) Der SWAZ haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der SWAZ zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und die Bedingungen nach § 13 vom Grundstückseigentümer eingehalten wurden.

§ 20 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserentsorgung das Herstellen von öffentlichen Hauptkanälen, einschließlich zugehöriger technischer Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Für die Grundstücksbenutzung sind die Grundstückseigentümer gemäß §§ 120 bis 123 des Brandenburgischen Wassergesetzes angemessen zu entschädigen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer die öffentlichen Interessen an der Inanspruchnahme der Grundstücke überwiegen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen. Er ist vor Beginn der Maßnahme anzuhören.
- (3) Wird die Entsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des SWAZ noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 Verwaltungszwang, Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der SWAZ kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den SWAZ nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 4 Abs. 6, § 8 Abs. 8, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 7, § 12 Abs. 5, § 15 oder § 17 Abs. 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
- b) § 4 Abs. 5 die dezentrale Schmutzwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig schadlos außer Betrieb nimmt;
- c) § 4 Abs. 7 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet und dem SWAZ überlässt;
- d) § 4 Abs. 3 oder Abs. 5 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- e) §§ 5, 6 Abs. 5, 8 Abs. 13 oder 16 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
- f) § 6 Schmutzwasser ohne Genehmigung in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
- g) §§ 6 oder 7 den Anschluss seines Grundstückes an die Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
- h) § 7 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
- i) § 6 Abs. 7 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- j) dem nach den §§ 6 und 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
- k) § 6 Abs. 6 eine regelmäßige Überwachung, zusätzliche Beprobungen oder Kontrollbegehungen durch den SWAZ nicht duldet;

- l) § 8 Abs. 2 Schmutzwasser anders, als über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
- m) § 8 Abs. 2 Niederschlagswasser, Grund-, Quell-, Drainwasser oder unbelastetes Kühlwasser in die Schmutzwasseranlage einleitet;
- n) § 8 Schmutzwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitverbot unterliegen oder Schmutzwasser einleitet, das einen vorgegebenen Grenzwert, eine Höchstkonzentration oder Frachtenbegrenzung überschreitet;
- o) § 8 Abs. 9 oder § 9 keine Schmutzwasservorbehandlungsanlage erstellt oder Rückhaltungsmaßnahmen nicht ergreift;
- p) § 8 Abs. 10 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt;
- q) § 9 die Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betreibt, überwacht und unterhält;
- r) § 9 Abs. 4 die in der Schmutzwasservorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt oder nicht schadlos entsorgt;
- s) § 8 Abs. 6 oder § 9 Abs. 6 keine Eigenkontrollen durchführt oder das Betriebstagebuch nicht führt oder nicht vorlegt oder dem Beauftragten des SWAZ nicht ungehindert Zutritt gewährt;
- t) § 10 Abs. 3 die Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses nicht duldet oder den Beauftragten des SWAZ nicht ungehindert Zutritt zum Grundstück gewährt;
- u) § 10 Abs. 7 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt;
- v) § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- w) § 11 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß betreibt;
- x) § 11 Abs. 5 oder § 12 Abs. 3 oder Abs. 4 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder der vom SWAZ gesetzten (§ 12 Abs. 4) Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung nicht dem SWAZ auf Verlangen vorlegt;
- y) § 12 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zugänglich hält oder den Mitarbeitern oder Beauftragten des SWAZ nicht ungehindert Zutritt zum Grundstücksanschluss, allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage, den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und allen Schmutzwasseranfallstellen gewährt;
- z) § 14 Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen ohne Zustimmung des SWAZ betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 23

Gebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme und zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen werden gesondert Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassergebührensatzung (SWGebS) des SWAZ erhoben.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungen nach der Schmutzwasserkostenerstattungssatzung (SWKES) des SWAZ erhoben.
- (3) Für das Verwaltungshandeln des SWAZ, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ erhoben.

§ 24

Einstellung der Entsorgung

- (1) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der SWAZ berechtigt, die Entsorgung über die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der SWAZ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (2) Der SWAZ hat die Entsorgung über die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des SWAZ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der SWAZ ist berechtigt, die Entsorgung eines Grundstücks nach Ankündigung mit einer Frist von drei Monaten dauerhaft einzustellen und die Anlagen zur

Entsorgung des Grundstücks zurückzubauen, sobald die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet, aufgelöst (devastiert) wurde. Maßgebend für das Datum der Auflösung (Devastierung) ist der Zeitpunkt der amtlichen Mitteilung nach Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Spremberg, den 03.12. 2009

Bernd Schmied
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 03.12.2009 ausgefertigten Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SBS) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Spremberg, den 04.12.2009

Bernd Schmied
Verbandsvorsteher